Wein und mehr...

AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

www.schwaigern.de

Nummer 16
Freitag, 17. April
Jahrgang 2020

Fernsprechanschlüsse

Stadtverwaltung Schwaigern
info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,
www.schwaigern.de
Zentrale 21-0

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung
Montag bis Freitag ..... 8.00 – 12.00 Uhr
Montagnachmittag .....14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag- und Donnerstagnachmittag.....14.00 – 18.00 Uhr

FEUERWEHR Notruf 112
POLIZEI Notruf 110
Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630
Polizeirevier Lauffen 07133/2090

UNFALLRETTUNGSDIENSTE
Notruf 112
Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:
Stromausfall: EnBW Regional AG 0800/3629477
Störung der Wasserversorgung:
Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0172-6330059
Massenbach 0173-3004981
Störung der Gasversorgung:
Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562
Nach Dienstschluss 07131/56-2588

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Was tun bei Verdacht auf Coronavirusinfektion?
Um Ansteckungen zu vermeiden, bleiben Sie bitte zunächst zu Hause, kommen **nicht** in die Arztpraxis und halten telefonisch Rücksprache mit Ihrem Hausarzt.
Eine alternative Coronavirushotline ist im Gesundbrunnen Heilbronn unter der Nummer 07131/4933333, täglich von 08.00 – 22.00 Uhr eingerichtet.
Sowohl bei Nacht als auch am Wochenende können Sie sich an die untenstehenden ärztlichen Bereitschaftsdienste wenden.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr
– Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr
Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)
oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus**
Direktwahl: 07135/9360821
Wendelstraße 11, 74336 Brackenheim

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr
Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn
(keine Voranmeldung möglich)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst
Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).
Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.
– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

Kostenfreie Onlinesprechstunde
von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte): **0711-96589700 oder docdirekt.de**
Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 0711/7877712.

Augenärztlicher Notdienst
Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals–, Nasen–, Ohrenerkrankungen
Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO–Notfallpraxis an der HNO–Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern
Immer am 3. Dienstag im Monat, 9 – 12 + 14 – 18 Uhr im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung. Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld
Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

Diakoniestation Leintal
Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,
– IAV–Stelle, Tel. 973011
– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier
Betreuung in Grund– und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

Ökumenischer Hospizdienst Leintal
Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden. Kontakt. Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

Suchtberatung
Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

Psychologische Beratungsstelle
Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

Herausgeber: Stadt Schwaigern
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de
Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr

Stadt Schwaigern

Veranstaltungen

24.04. Hauptausschusssitzung Gemeinderat, Horst-Haug-Halle, 17.30 Uhr

24.04. Gemeinderatssitzung, Horst-Haug-Halle, 18.00 Uhr

Besucher der Sitzungen werden gebeten, sich in der aufgelegten Teilnehmerliste einzutragen und hierfür ein eigenes Schreibgerät mitzubringen.

20. – 24.04. offenes Bücherregal vor der Eingangstüre der Mediathek, 10 – 18 Uhr.
Jeder kann dort Romane/Sachbücher kostenlos mitnehmen.
Machen Sie regen Gebrauch davon!

ABGESAGT: 19.04. Unterlandlauf, TSV Schwaigern

Notdienst der Apotheken

17.04. Rock-Apotheke, Hauptstr. 72, 74912 Kirchardt, Tel. 07266/1418
18.04. Retzbach-Apotheke, Schwaigerner Str. 12, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/91210
19.04. Brunnen-Apotheke, Heilbronner Str. 60, 74211 Leingarten, Tel. 07131/90670
20.04. Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/292
21.04. Schäfer-Apotheke, Brettener Str. 34, 75031 Eppingen, Tel. 07262/4393
22.04. Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20/1, 74211 Leingarten, Tel. 07131/902090
23.04. Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach, Tel. 07258/92376

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung -CoronaVO)[1]

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind.
Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
   2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a
Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
   1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
   2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
   3. Kinos,
   4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
   5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
   5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z. B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
   6. Jugendhäuser,
   7. öffentliche Bibliotheken,
   8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
   9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
   10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
   11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
   12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
   13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
   14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
   15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
   16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
   1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
   2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
   3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
   4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
   4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
   5. Ausgabestellen der Tafeln,
   6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
   6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
   7. Tankstellen,
   8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
   9. Reinigungen und Waschsalons,
   9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
   10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
   11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
   12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
   13. der Großhandel.

   Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
   1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
   2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
   3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

   jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
   1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der UnterstützungsangeboteVerordnung (UstA-VO) wie
      a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
      b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
   2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
   3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
   1. Oralchirurgie,
   2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
   3. Kieferorthopädie

   dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen

1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekannt gegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

(1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise)

Vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2 Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
   a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
   b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
   c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
   d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
   e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
   f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

   zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4 Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. April 2020

Lucha

Gemeinderatssitzung und Sitzung des Hauptausschusses in der Horst-Haug-Halle unter strengen Sicherheitsvorkehrungen

Trotz der aktuellen Situation ergibt sich die Notwendigkeit, eine Gemeinderatssitzung durchzuführen, um über Angelegenheiten der Stadt zu entscheiden und die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Gemeinderatssitzungen sind vom Versammlungsverbot nicht umfasst.

Dringend erforderlich ist die Beachtung der Hygienevorschriften, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Sitzungen des Gemeinderats sowie des Hauptausschusses am 24.04.2020 werden daher in die Horst-Haug-Halle verlegt. So können besondere Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Aufstellen eines Desinfektionsständers oder das Anordnen der Stühle und Tische unter Beachtung der Abstandsregelungen, ergriffen werden. Besucher werden gebeten, sich in der aufgelegten Teilnehmerliste einzutragen und hierfür ein eigenes Schreibgerät mitzubringen. Dieses Vorgehen ist notwendig, um gegebenenfalls Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Sollte die Sitzung aufgrund aktueller Entwicklungen abgesagt werden müssen, informieren wir hierüber auf unserer Homepage.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am **Freitag, den 24.04.2020,** um **17.30 Uhr** in der **Horst-Haug-Halle**, Schwaigern stattfindenden, öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses wird herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Behandlungsbedürftige Bausachen, Unterlagen jeweils beigefügt:
   1.1. Errichtung eines (Pferde-)Unterstands und Nutzung des Flurstücks als Pferdekoppel, Gewann „Falltor“, Flst. Nr. 3036, Gemarkung Schwaigern
   Vorlage: HA 26/2020
   1.2. Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken, Bei der Biogasanlage 1, Flst. 10112/1, 10112/2, 10113, 10114, 10115 auf der Gemarkung Schwaigern
   Vorlage: HA 27/2020

1.3. Neubau einer Garage, Schwabstraße 3, Flst. Nr. 8589/1 auf der Gemarkung Schwaigern
Vorlage: HA 28/2020
1.4. Umplanung des Umbaus eines Wohnhauses und Errichtung von 2 Dachgauben, NEU jetzt 3 Dachgauben, Eberhardstraße 8, Flst. Nr. 49/2 auf der Gemarkung Schwaigern
Vorlage: HA 29/2020
1.5. Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Bäckerei und Errichtung von 79 Stellplätzen, Burgweg 1, Flst. Nr. 1766, Teile von 1765, 1769 und 1770, Gemarkung Stetten
Vorlage: HA 30/2020
1.6. Anlegen einer Bewegungsfläche für Pferde, Heugele 1, Flst. Nr. 2950, 2951, 2952, 2954, Gemarkung Niederhofen
Vorlage: HA 31/2020

2. Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zum Flugbetrieb für Gleitschirm- und Drachenflieger, Gewann Deutschherrenfeld und Kurzes Gewann auf Gemarkung Niederhofen
Vorlage: HA 32/2020
3. Bekanntgaben, Verschiedenes

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderats der Stadt Schwaigern unter Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
zu der am **Freitag, den 24.04.2020,** um **18.00 Uhr** in der **Horst-Haug-Halle**, Schwaigern stattfindenden, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates wird herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Sanierung der Grundschule Stetten
Grundsatzbeschlüsse zur weiteren Planung der Sanierung
hier:
– Art der Wärmeerzeugung
– Errichtung einer Containerschule als Übergangsschule, Variante 1 Kauf der Container/Variante 2 Mieten der Container
– Errichtung einer Mensa für die Grundschule Stetten
a) Standort der Mensa für die Grundschule in der Mehrzweckhalle Stetten
b) Einrichtung der Mensa im Zuge der Sanierung der Mehrzweckhalle Stetten
– Aufzugsanlage für die Grundschule Stetten als „Homelift"
Vorlage: GR 18/2020
3. Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Burgweg" in Stetten
hier:
– Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen
– Vorstellung und Anerkennung des Planentwurfs
– Anordnung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. BauGB
Vorlage: GR 20/2020
4. Baugebiet „Hinter dem Hag II" auf der Gemarkung Massenbach
hier: städtebaulicher Entwurf
Vorlage: GR 28/2020
5. Bebauungsplan „Badischer Hof" auf der Gemarkung Stetten
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: GR 29/2020
6. Baubeschlüsse für die im Haushaltsplan 2020 eingestellten Bauvorhaben im Tief- und Hochbau
Vorlage: GR 30/2020
7. Jahresrechnung 2016
hier: Aufhebung des Beschlusses vom 27.09.2019 und erneute Feststellung der Jahresrechnung 2016
Vorlage: GR 32/2020
8. Machbarkeitsstudie für innovative und nachhaltige Energieversorgung in den Wohnbaugebieten „Mühlpfad/Herrengrund" und „Hälde II"
hier: Auftragsvergabe
Vorlage: GR 33/2020
9. Kinder- und Jugendreferat der Stadt Schwaigern
hier: Kündigung der Kooperation mit der DJHN und Beauftragung der Verwaltung zur Erarbeitung einer Nachfolgeregelung
Vorlage: GR 34/2020
10. Aussetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sowie die Betreuungseinrichtungen an Grundschulen für den Monat April 2020; Regelung zur Auszahlung des städtischen Zuschusses an Tagespflegepersonen für die Monate März und April 2020
Vorlage: GR 35/2020
11. Ausbau Radwegeverbindung Heilbronn-Kirchhausen/Massenbach/Massenbachhausen im Gewann Haugen in Massenbach
hier: Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Heilbronn und der Stadt Schwaigern
Vorlage: GR 36/2020
12. Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag über die Erschließung des künftigen Baugebietes „Hälden" in Niederhofen
Vorlage: GR 37/2020
13. Annahmen von Spenden
hier: 1. Quartal 2020
Vorlage: GR 38/2020
14. Bekanntgaben
a) allgemeiner Art
b) in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
15. Anfragen

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderats der Stadt Schwaigern unter Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem.

Bürgersprechtag in Schwaigern mit Bürgermeisterin Sabine Rotermund

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, auch in dieser außergewöhnlichen Situation bin ich für Sie da.
Zu Ihrem Schutz und zum Schutz der Bediensteten der Stadtverwaltung haben wir uns entschlossen, die Bürgersprechtage in Schwaigern am 23.04.2020 und am 19.05.2020 abzusagen.
In dringenden Fällen bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 07138/2152.
Selbstverständlich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ich telefonisch für Sie erreichbar.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihre Sabine Rotermund

Die Stadt Schwaigern sucht baldmöglichst eine

Erzieher/in oder pädagogische Fachkraft (m/w/d)

Stadt Schwaigern

für die **Kindertagesstätte Rasselbande**
in Vollzeit (unbefristet).

Nähere Informationen zum Stellenangebot, den Anforderungen und der Bewerbungsfrist (**26.04.2020**) - einfach QR-Code scannen oder im Internet unter www.schwaigern.de, Rubrik Rathaus/Stellenangebote. Auskünfte erteilt gerne Frau Vial, Tel. 07138-2151 oder Frau Scheffold, Tel. 07138-2159

online mehr

Schwaigern hilft

Vor allem ältere und chronisch kranke Menschen sind jetzt dringend auf Unterstützung angewiesen. Immer mehr Menschen bieten anderen Mitbürgern ihre Hilfe an.

Hier finden Sie Hilfsangebote:

Jugendhaus Massenbach

Hilfe für Ältere beim Einkaufen – Telefon ab 15 Uhr 0151/27230804 oder per E-Mail: Tim.bruehl@outlook.de

Ev. Pfarramt Schwaigern und Diakoniestation Leintal:

Unterstützung bei Einkäufen und Besorgungen – Tel. 920600 und 97300

Kath. Pfarramt Schwaigern

Nachbarschaftshilfe, z. B. zum Einkaufen – Telefon 7142

Ev. Pfarramt Stetten-Niederhofen

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen: Pfarrer Bulmann, Tel. 6285 oder Diakonin Ute Kolewe, Tel. 8179130

Stetten hilft Stetten

– eine Privatinitiative. Wir helfen in Notlagen wegen Corona bei Einkäufen, Gassigehen, Besorgungen usw., Anfragen an Tel. 92163 oder 0172/7322564 sowie ecpleiss@gmx.de oder direkt an die auf den Plakaten veröffentlichten Helfer.

Ehrenamtsbörse

Melden Sie sich unter Tel. 07138/2127 im Rathaus Schwaigern – wir vermitteln weitere, private Kontakte.

Wer möchte Hilfe anbieten?

Bitte melden Sie sich im Rathaus Schwaigern unter Tel. 07138/2127 bei der Ehrenamtsbörse.

Bitte bleiben Sie besonders aufmerksam, wenn Sie in Ihrem Umfeld feststellen sollten, dass sich Mitmenschen in einer Notsituation befinden. Wir danken allen, die sich für andere Menschen engagieren.

Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Bewirtschaftungszyklus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie über ein Onlineportal auf der Internetseite der Regierungspräsidien

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat das ambitionierte Ziel für die Oberflächengewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen sowie eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021 – 2027) sieht die WRRL eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Flussgebietsbehörde für das Bearbeitungsgebiet Neckar und Main hatte hierzu im Frühjahr 2020 regionale Veranstaltungen zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung geplant. Ziel der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung war es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, der Monitoringergebnisse 2019 sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Die Veranstaltungen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung mussten im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Um interessierten Stellen dennoch die Möglichkeit zu geben, sich über die aktuellen Planungen zu informieren, werden über den Internetauftritt der Regierungspräsidien Baden-Württembergs **vom 30.04.2020 bis zum 31.05.2020** die entsprechenden Informationen bereitgestellt.

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx

Rückmeldungen und Anregungen zu den aktuellen Planungen können über das Portal an die zuständigen Stellen übersandt werden. Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Freibadsaison 2020

Seit mehreren Wochen sind zahlreiche Firmen und die städtischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dabei, das städtische Freibad für die kommende Freibadsaison vorzubereiten. Bis zum ursprünglichen Öffnungstermin, der 01.05.2020, könnten somit sämtliche Arbeiten abgeschlossen sein.

So wurden in diesem Winter die sanitären Anlagen erneuert, die Durchschreitebecken saniert und die Bodenkanäle der Durchströmungstechnik am Beckenboden umfangreich gewartet und ausgetauscht.

Im Technikgebäude wurde die Filteranlage für die Nachspeisung aus dem Tiefbrunnen erneuert. Für die Badegäste stehen künftig neue Schließfächer und Kleiderschränke zur Verfügung. Im Kiosk wurde die komplette Küchentechnik erneuert sowie im Mitarbeiterbereich eine Teeküche eingerichtet.

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Öffnung des Bades nicht möglich.

Sobald Klarheit über einen möglichen Öffnungstermin besteht, werden die Abschlussarbeiten kurzfristig erfolgen. Aufgrund dieser Ungewissheit, ob und wann das Freibad geöffnet werden kann, hat die Verwaltung auf den bekannten Dauerkartenverkauf verzichtet. Sobald sich die rechtlichen Vorgaben ändern und einem ungetrübten Freibaderlebnis nichts mehr im Wege steht, wird die Verwaltung das Bad den Besuchern öffnen.

Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung vom 07.04.2020 der Plangenehmigung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

In der **Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg)** hat das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg den **Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen** am 04.02.2020 genehmigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden unter Einbeziehung der Äußerungen der Öffentlichkeit bewertet und berücksichtigt. Es wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.
Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterrichtet. Die Plangenehmigung und eine Ausfertigung des Plans können auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter dem o.g. Verfahren (www.lgl.bw.de/3964) eingesehen werden.
gez. Drotleff, Amtsleiter

Corona

Gesundheitsamt erbringt keine ärztlichen Leistungen für einzelne Personen

Die Berichterstattung in den Medien zeigt immer wieder, dass viele Menschen eine falsche Vorstellung von den Aufgaben eines Gesundheitsamtes haben. Insbesondere wird oftmals vermutet, dass das Gesundheitsamt ärztliche Leistungen für einzelne Personen erbringt. Diese Annahme trifft nicht zu. Das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn hat vielmehr die Aufgabe, den Bevölkerungsschutz sicherzustellen. Bei der Bekämpfung des Coronavirus ist es eine der Hauptaufgaben des Gesundheitsamtes, Infizierte und ihre Kontaktpersonen zu ermitteln und so die Infektionsketten zu unterbrechen.
Das Gesundheitsamt ist deshalb nicht für Patienten da, die ärztliche Hilfe benötigen. Für Patienten mit nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen sind die niedergelassenen Ärzte die richtigen Ansprechpartner, also in erster Linie die Hausärzte.
Sind diese nicht zu erreichen, dann muss der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) angerufen werden. In akuten lebensbedrohlichen Fällen, wie zum Beispiel bei Verdacht auf Herzinfarkt, Schlaganfälle oder Unfällen mit schweren Verletzungen, muss der Rettungsdienst über die Rufnummer 112 angefordert werden.

Standesamtliche Nachrichten

Geburt
Raphael Ben, Sohn von Benjamin Walter und Mari Walter, Stetten a. H., am 06. März 2020 in Sinsheim.

Herzlichen Glückwunsch!

21.04. Frau Marta Potocnjak, Schwaigern, zum 85. Geburtstag.
21.04. Herrn Johann Waldherr, Schwaigern, zum 80. Geburtstag.
23.04. Herrn Peter Rügner, Schwaigern, zum 75. Geburtstag.

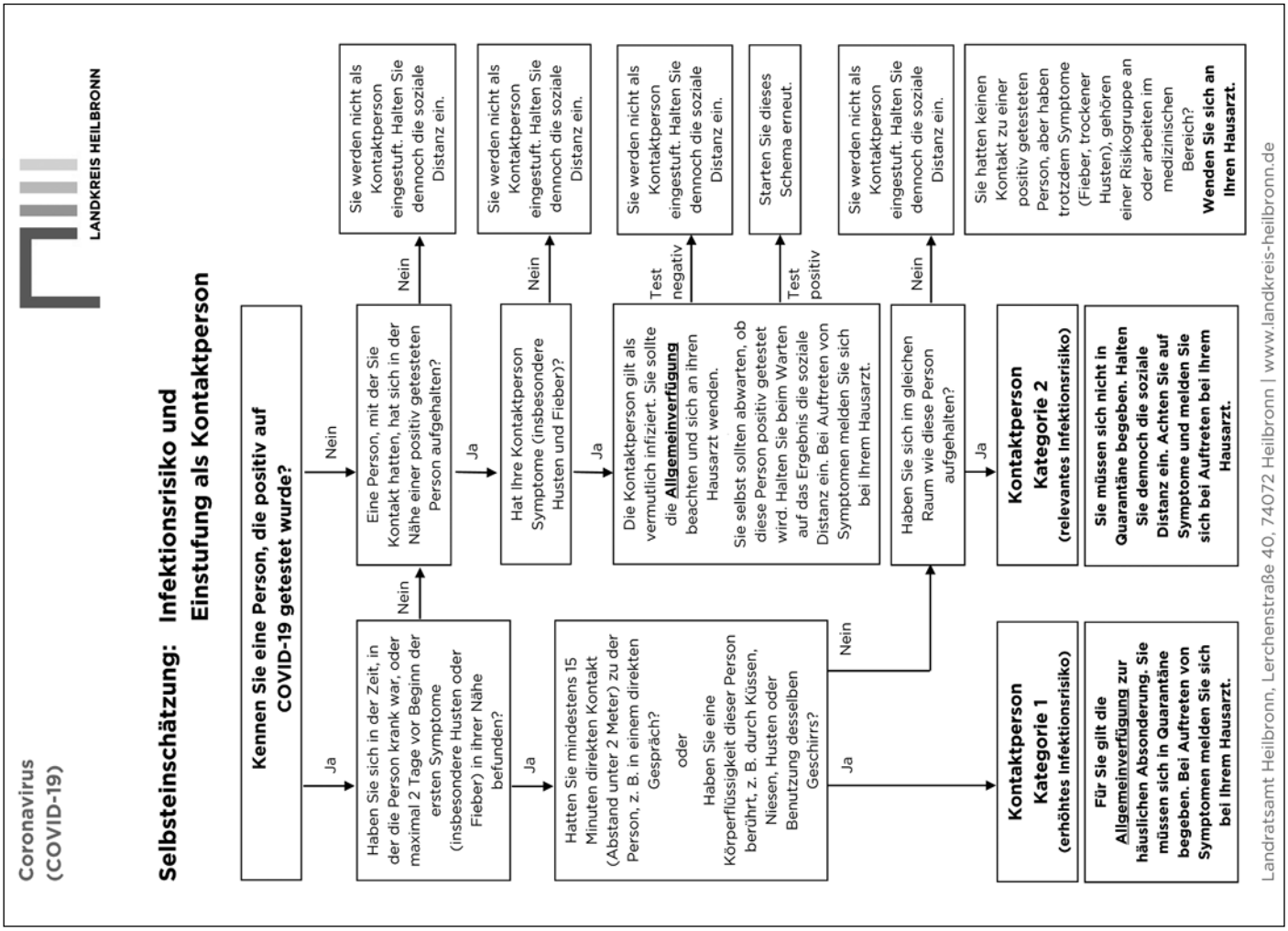

Senioren

Termine zur Rentenberatung und Antragstellung

Aufgrund der raschen Ausbreitung des Coronavirus wurde das Rathaus sowie alle öffentlichen Gebäude und Plätze bis auf weiteres geschlossen. In diesem Zusammenhang müssen wir auch die geplanten **Termine am 21.04.2020 zur Antragstellung der Rente bzw. die Rentenberatungsgespräche absagen.** Wer von einer Absage betroffen ist, kann sich bei Frau Kreß, Tel. 07138/2128, gesa.kress@schwaigern.de, melden. Gemeinsam wird eine Lösung gefunden bei der Antragstellung zu helfen und die Anträge rechtzeitig bei der Rentenversicherung einzureichen.
Vielen Dank für das Verständnis und bleiben Sie gesund!

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Zeppelin

Kindergarten ohne Kinderlachen
Eigentlich wäre es jetzt sicherlich etwas ruhiger im Kindergarten, da noch Schulferien wären. Wir würden den Sonnenschein für Spiele im Garten nutzen. Nun kommt täglich unser Eichhörnchen vorbei, schnappt sich die Nüsse, die wir ihm hinlegen und verschwindet wieder. Im Briefkasten finden wir immer wieder liebe Post von unseren Kindern und Familien, die uns ermutigen, diese Zeit so gut es geht zu überbrücken. Wir denken an all unsere Kinder mit ihren Familien, unsere Kolleginnen und Kollegen und an alle Kooperationspartner. Ein besonders lieber Gruß geht an das ASB Haus in Schwaigern, wir freuen uns schon, wenn wir wieder zum Mittagessen kommen können. Bleiben Sie bis dahin alle gesund und zuversichtlich. Alles Gute bis zu einem Wiedersehen!

Ende des amtlichen Teils

Sonstige Bekanntmachungen

Mediathek

Liebe Leserinnen und Leser,
da Sie auch in der nächsten Woche das physische Angebot der Mediathek nicht nutzen können, haben wir für Sie ab Montag ein kleines Alternativ-Angebot; das **offene Bücherregal.**
Dieses finden Sie von Montag – Freitag von 10 – 18 Uhr vor unserer Eingangstür. Jeder kann dort Romane/Sachbücher kostenlos mitnehmen. Machen Sie regen Gebrauch davon!
Und dann gibt es uns noch online!
Einfach mit Ihrer Ausweisnummer und Ihrem Passwort (in der Regel ist dies das Geburtsdatum TT.MM.JJJJ) unter www.onleihe-hn.de einloggen und unter fast 70.000 Medien auswählen. Es stehen neben Romanen, Sachbüchern und Kinderbüchern auch über 150 verschiedene Zeitschriften- und viele Zeitungsabos zur Verfügung.
Falls Sie die Onleihe noch nie genutzt haben stehen Ihnen unter https://bit.ly/onleihetutorials verschiedene Videos oder unter https://bit.ly/onleihe-ratgeber eine ausführliche PDF-Ratgeber-Broschüre zur Verfügung .
Ihr Ausweis ist abgelaufen? Auch dies ist kein Problem. Rufen Sie uns an und für 10 €, die wir von Ihrem Konto abbuchen, können Sie wieder die Onleihe und natürlich später auch unseren physischen Bestand für 12 Monate nutzen.
Sie sind an diesem Angebot interessiert, haben aber noch keinen Ausweis? Auch hier können wir helfen. Rufen Sie uns an und wir schicken Ihnen ein Anmeldeformular und eine Abbuchungsermächtigung zu. Innerhalb weniger Tage erhalten Sie dann Ihren Ausweis zugeschickt.
Sie erreichen uns Mo. – Fr. von 9 – 12 Uhr und Di. – Do. von 14 – 17 Uhr telefonisch (Tel. 3990) oder über unsere Mail-Adresse mediathek@schwaigern.de.

Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in Schwaigern

Gerne können Sie sich mit Fragen zu – Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche) – Ihrer Familie – Ihren Kindern – Ihrer Partnerschaft – Trennung und Scheidung – Ihrem Arbeitsplatz an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.
Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin in den Räumen der **Diakoniestation Schwaigern, Zeppelinstr. 33**. Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel. 07131/964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.
Psychologische Beratungsstelle in Heilbronn
– Hilfetelefon Für Kinder, Jugendliche, Eltern und Erwachsene in der Corona-Krise.
Auch in der gegenwärtigen Krise sind wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychologischen Beratungsstelle im Kreisdiakonieverband Heilbronn für Sie da. Wir stehen für telefonische Beratungsgespräche zur Verfügung. Wir wenden uns gleichermaßen an Eltern, Kinder und Jugendliche, wie auch an Erwachsene ohne Kinder. Rufen Sie uns an/ruft uns an, wenn Ihnen Zuhause die Decke auf den Kopf fällt, weil Sie mit den Kindern nicht rausdürfen und gleichermaßen als Kinderbespaßer, Hilfslehrerin, Streitschlichter gefragt sind, wenn ihr den ganzen Tag zuhause verbringen müsst, die Geschwister nerven, die Eltern gereizt sind und ihr so langsam sehr verzweifelt oder wütend werdet, Sie nicht wissen, wie Sie – allein oder mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin – auf engstem Raum die Zeit in Quarantäne meistern sollen, wenn Sie seelische Unterstützung brauchen. Wir sind für Sie da: Montags bis freitags von 8.30 – 14 Uhr, Telefon 07131/964420 Es ist auch möglich andere Zeiten für ein Gespräch zu verabreden.
Psychologische Beratungsstelle im Kreisdiakonieverband Heilbronn

Bundesagentur für Arbeit informiert

Erleichterungen für den Bezug von Kinderzuschlag – „Notfall-KiZ"
Alleinerziehende und Familien mit wenig Einkommen geraten durch die Coronakrise zusätzlich in finanzielle Notlagen. Um die Folgen von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder verringerter Einnahmen bei Selbstständigkeit zu mildern, wurden folgende Erleichterungen ab dem 1. April 2020 bis 30. September 2020 beschlossen:
Neuanträge ab 1. April 2020:
Eltern müssen nur noch ihr Familieneinkommen des letzten Monats vor Antragstellung und somit nicht mehr die letzten 6 Monate nachweisen. Vermögen wird nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.
Bereits laufende Anträge:
Bewilligungen, die zwischen 1. April und 30. September 2020 enden, werden automatisch ohne erneute Einkommensprüfung um sechs Monate verlängert, wenn der Höchstsatz von 185 € pro Kind gezahlt wird. Ein neuer Antrag muss nicht gestellt werden.

Überprüfungsanträge:
Eltern, die von Einkommenseinbußen betroffen sind und bereits Kinderzuschlag erhalten oder vor dem 1. April 2020 beantragt haben, können im April oder Mai einen einmaligen Antrag auf Überprüfung stellen. Dann wird der Kinderzuschlag mit dem aktuellen Einkommen neu berechnet.
Anspruch berechnen und Antrag online stellen:
Bitte beachten Sie, dass auch mit der Gesetzesänderung aufgrund der Corona-Krise eine Einkommensprüfung stattfindet und somit entgegen anders lautender Aussagen in den sozialen Medien nicht jede Familie ohne weitere Prüfung Kinderzuschlag erhält. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, vor der Antragstellung immer zuerst die Voraussetzungen mit dem „KiZ-Lotsen" unter https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse zu prüfen.
Anschließend können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag unter https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz kostenlos und datensicher online stellen.
Bitte nutzen Sie ausschließlich die Angebote der Familienkassen. Damit schützen Sie sich vor kommerziellen Internetanbietern, die gegen die Zahlung eines Entgelts die Abwicklung der „KiZ-Notfall-Anträge" anbieten.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden

zum Sonntag Quasimodogeniti, 19. April 2020
Für den Leintal-Distrikt
LEINTAL-FESTIVAL | hören, sehen und genießen
Der Eröffnungsgottesdienst wäre am Ostermontag gewesen. Wegen der aktuellen Lage musste das Zeltfestival um 1 Jahr verschoben werden – Ostern 2021. Um die Vorfreude noch etwas zu steigern wird es im geplanten Zeitraum (13. – 26.4.2020) immer wieder kleine Videoberichte auf der Internetseite geben. https://www.leintal-festival.de/website/de/leintal-festival/programm/videoclips oder direkt bei YouTube https://youtu.be/ZvOMfZk3IgI. Am besten gleich den Kanal abonnieren.

Schwaigern:
Pfarramt 1 – Pfarrer Jörg Kohler-Schunk, Tel. 92 06 00
Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178 819 9542
E-Mail-Adresse: pfarramt.schwaigern@elkw.de
Homepage: www.kirche-schwaigern.de
Kirche: Täglich geöffnet von 10 bis 18 Uhr, jedoch donnerstags geschlossen.
Liebe Gemeindeglieder,
Gottesdienste (Erwachsenen- und Kindergottesdienste) zu feiern ist leider behördlich immer noch untersagt.
Die **Glocken** werden dennoch zu den gewohnten Zeiten **läuten** und an die **Gottesdienstzeiten** erinnern. Sie läuten auch am Morgen um 6 Uhr, um 11 Uhr und um 18 Uhr.
Wenn Sie jetzt täglich um 19.30 Uhr sowohl unsere Glocken, als auch die von der Martinskirche hören, rufen sie uns zur Andacht und Fürbitte. Wir denken an die kranken Menschen und alle, die im medizinisch-pflegerischen Bereich, im öffentlichen Dienst, in den Familien und Nachbarschaften für Unterstützung und Hilfe sorgen.
Die Kirche ist geöffnet.
Eine **Passionsszene** mit den biblischen Erzähl-Figuren lädt zur Andacht ein. Wenn Sie die Kirche besuchen, achten Sie bitte darauf, möglichst wenig (am besten gar nichts) zu berühren, und halten Sie bitte einen weiten Abstand zu anderen Besucher/-innen.
Das gilt auch, wenn Sie die „**Kleine Kirchenführung**" mitmachen, die Frau Wolfram dort aufgebaut hat. An verschiedenen Stationen erhalten Sie Anregungen, den Raum und sich selbst im Raum aufmerksam wahrzunehmen, dabei eigene Gedanken zu entwickeln oder Erinnerungen mit einzubeziehen.
Nach wie vor ist das Pfarramt geschlossen.
Wir sind jedoch über unsere Kontaktdaten erreichbar. Direkte E-Mails können Sie auch an Pfarrer Kohler-Schunk: joerg.kohler-Schunk@elkw.de bzw. an Pfarrerin Binder: sonja.binder@elkw.de schreiben.
Ökumenische Kinderbibelwoche 2020
Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Mitarbeiter*innen, auch in diesem Jahr planen wir für die letzte Sommerferienwoche eine **ökumenische Kinderbibelwoche.** Dieses Jahr ist unser Thema „Mut tut gut – Königin Ester und das Labyrinth von Susa." Das Buch Ester aus dem Alten Testament erzählt eine spannende Geschichte von Schönheit, Lebensgefahr, Mut und Rettung. Wir werden wieder kreativ und fröhlich miteinander unterwegs sein, mit Bibeltheater, Liedern und in Kleingruppen.
Alle Kinder ab Vorschule für 09/2020 bis 12 Jahre sind herzlich eingeladen mitzumachen.
In diesem Jahr findet die KiBiWo von Montag, 07.09. bis Freitag, 11.09., statt.
Aufgrund der aktuellen Lage **findet die Anmeldung in diesem Jahr anders als bisher statt:** Anmeldeformulare mit genauen Informationen liegen immer da aus, wo die Einladungs-Plakate hängen und im evang und kath. Pfarramt Schwaigern. Auf der Homepage der Evang. Kirchengemeinde – www.kirche-schwaigern.de – und dem KiBiWo-Facebook-Profil – @KiBiWoSchwaigern – gibt es weitere Infos und das Formular. Die Anmeldung kann per Post an die Pfarrämter geschickt oder dort direkt in den Briefkasten geworfen werden. Anmeldeschluss ist der 10. Mai.
*Die Mitarbeiter*innen* bekommen die Anmeldungen in diesen Tagen direkt nach Hause – und wenn nicht, gibt's auch die Mitarbeiteranmeldungen in den Pfarrämtern, bei Gerlinde Gebert oder über Facebook. Wir freuen uns, wenn Du wieder dabei bist und du Deine Ideen, Dein Engagement und Mitdenken einbringst, denn nur so wird unsere KiBiWo lebendig! Für Euch gilt das gleiche Anmeldeverfahren wie für die Kinder. Wir hoffen sehr, dass wir nach diesem besonderen Frühjahr unsere KiBiWo im Sommer wie gewohnt und voller Freude durchführen können. Es grüßt herzlich, das Leitungsteam.
Kleidersammlung für Bethel
Sie findet in unserer Gemeinde von **Montag, 27. April bis Samstag, 02. Mai** *jeweils von 09.00 bis 18.00 Uhr statt.* **Abgabestelle** *ist wie in all den Jahren zuvor:* **Garage von Familie Reiner, Daimlerstraße 10.** Sammelsäcke können Sie in der Kirche während der Öffnungszeiten abholen. Bitte geben Sie nur gut erhaltene und saubere Kleidung und Wäsche, Schuhe (paarweise gebündelt), Handtaschen, Plüschtiere und Federbetten. Nicht in die Kleidersammlung gehören: Lumpen; nasse, stark verschmutzte oder stark beschädigte Kleidung und Wäsche; Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte sowie Haushaltsgegenstände. Bitte bedenken Sie, dass Menschen Ihre Spenden sortieren, für die es sehr viel schöner ist, wenn sie saubere und ordentliche Teile in die Hände nehmen dürfen. Herzlichen Dank für Ihre Spenden zugunsten der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel.
Geburtstagsbesuche sind nur noch da möglich, wo es ausdrücklich von den Jubilaren gewünscht ist. Im April werden wir stattdessen den Geburtstagsgruß in Ihren Briefkasten einwerfen. Wenn Sie einen dringenden seelsorgerlichen Besuch benötigen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt, bei Pfarrerin Binder oder Pfarrer Kohler-Schunk.
Wir helfen Ihnen
Menschen, die angesichts der derzeitigen Situation und, um eine Ansteckung zu vermeiden, zuhause bleiben möchten und niemanden haben, der für sie einkaufen kann, bieten wir Ihnen an Sie **bei Einkäufen und Besorgungen** zu **unterstützen**.
Sie dürfen sich gerne diesbezüglich an die Diakoniestation Leintal, Tel. 97300 oder das Pfarramt, Tel. 920600 wenden. Wir freuen uns sehr, dass sich aufgrund unseres Aufrufes hilfsbereite Menschen meldeten, die Sie sehr gerne unterstützen möchten. **Aktuelle Informationen** können Sie auf **unserer Homepage** www.kirche-schwaigern.de oder im Schaukasten nachlesen.

Auf der immer **aktuellen Homepage unserer Landeskirche** www.elk-wue.de gibt es Angebote für Gottesdienste und Andachten. Dort finden Sie auch den Gottesdienst aus der **Gottesdienst-Reihe „Du bist nicht allein“,** den am kommenden Sonntag, 19. April, vom Diakonie-Chef Oberkirchenrat Dieter Kaufmann gestaltet wird.

Auch für Kinder gibt es ein Angebot:

Die Regio TV-Gruppe strahlt mit ihren sieben Fernsehsendern in Baden-Württemberg ab sofort werktags die evangelische Kindersendung „Hallo Benjamin!“ aus. Von Montag bis Freitag flimmert die Kirchenmaus zweimal täglich – von 9 bis 10 und von 13 bis 14 Uhr – über die Bildschirme. „Wir möchten mit diesem Angebot den Familien im Land helfen, mit der Situation während der Corona-Krise umzugehen“, sagt Tobias Glawion, Geschäftsführer des Evangelischen Medienhauses in Stuttgart. „Hallo Benjamin!“ richtet sich an Kinder zwischen fünf und zehn Jahren und vermittelt spielerisch Werte und Wissen.

Massenbach – Massenbachhausen
mit CVJM

Pfarrstelle zur Zeit vakant
Sekretärin Ute Rempp
Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de
Öffnungszeiten Gemeindebüro:
dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr
Tel. 07138/920 663
Homepage: www.kirche-massenbach.de

Kasualvertretung

Die Kasualvertretung bei Bestattungen hat bis 26.04.2020 Pfarrer Kohler-Schunk aus Schwaigern, Tel. 07138/920600 oder Sie wenden Sich ans Gemeindebüro zu den üblichen Öffnungszeiten.

Liebe Gemeinde,
bitte beachten Sie, dass aufgrund der Lage und der amtlichen Erlässe unser Gemeindebüro nur per E-Mail oder telefonisch zu erreichen ist. Wenn Sie ein seelsorgerliches Gespräch wünschen, steht ihnen unser Pfarrer zur Aushilfe Kurt Vogelgsang telefonisch unter Tel. 07269/9608340 gerne zur Verfügung. Bei Fragen oder wenn Sie sonstige Hilfe benötigen dürfen Sie sich auch gerne an die 1. Vorsitzende Christina Brückmann, Tel. 07138/1473 wenden.

Wenn Jede und Jeder von uns auf seine Nachbarn, alleinstehende Menschen, Ältere achtet und diesen Hilfe für Einkäufe, ein offenes Ohr für Telefonate anbietet, dann können wir auch in dieser schweren Zeit die Isolierung vermindern!

Unser Landesbischof July schreibt uns: *„Auch wenn wir heute nur wenig Menschen zu sehen bekommen und uns selbst vielleicht einsam und verlassen fühlen – aus Gottes Blickfeld sind wir nicht geraten. Gott sieht uns, wo immer wir sind. Das schenke Ihnen Halt und Zuversicht auch in den kommenden Wochen, wenn Gottesdienste (nunmehr durch staatliches Verbot) nicht mehr stattfinden können. Über alle erdenklichen Kanäle – per Brief, Telefon, Fernsehen und Internet sowie social media – sind wir als Kirche mit unseren Gemeinden verbunden.“*

Veranstaltungen jeglicher Art, unsere Gottesdienste, auch Taufen und Hochzeiten dürfen – staatlich verordnet – bis auf Weiteres nicht stattfinden. Ebenso darf der Konfirmationsgottesdienst am 3. Mai 2020 nicht gefeiert werden. Dieser wird – wenn es die Umstände bis dahin wieder zulassen – am 11. Oktober 2020 gefeiert. Die Konfirmanden und deren Eltern sind darüber bereits informiert. Dennoch werden Sie die Glocken sonntags um 10 Uhr zum Gebet einladen. Beerdigungen finden weiterhin statt, allerdings im Freien im engsten Familienkreis. Unsere kirchlichen Gebäude bleiben weiterhin geschlossen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für diese schwierige Zeit Gesundheit, viel Weisheit und Zuversicht in den täglichen Herausforderungen. Gott schütze Sie!

Da wir alle nicht wissen wie lange die derzeitige Einschränkungen noch einzuhalten sind, können wir keine Angaben zu Terminen machen. Falls es Änderungen geben sollte, informieren Sie sich auf unserer Homepage.

Aktion Licht der Hoffnung

Wir laden weiterhin ein zur Aktion Licht der Hoffnung – Wir halten uns voneinander fern und sind doch verbunden. Täglich um **19.00** Uhr läuten die Glocken der Kirchen in Massenbach/-hausen. Wir stellen gut sichtbar eine brennende Kerze in unser Fenster, beten das Vaterunser und singen „Der Mond ist aufgegangen“ (EG Nr. 482 / Gotteslob Nr. 93). Besonders liegt uns dabei die 7. Strophe am Herzen: *„So legt euch denn ihr Brüder in Gottes Namen nieder. Kalt ist der Abendhauch. Verschon uns, Gott, mit Strafen und lass uns ruhig schlafen und unsern kranken Nachbarn auch.“*

Machen Sie bei dieser Ökumenischen Aktion doch mit!

Stetten am Heuchelberg
(www.kirche-stetten.de)

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285
E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de
Pfarrer Martin Bulmann

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ 2. Tim. 1,7

Abendgebet in Zeiten von Corona

Momentan können wir keine gemeinsamen Gottesdienste feiern. Wir laden Sie deshalb zu einem Abendgebet in häuslichem Rahmen ein. So sind wir als Gemeinde verbunden. Schön wäre, wenn jeder dabei eine Kerze ins Fenster stellt.

Der Online-Treff am Sonntag

Wir treffen uns Online wieder am kommenden Sonntag. Unter der Mailadresse „**treffpunkt@chris-stetten.de**“ können sich bis Sonntag alle interessierten Gemeindeglieder melden. Der Link für die Videokonferenz ist auf die Homepage gestellt.
Beginnen werden wir mit einem christlichen Impuls, auch für Sorgen, Nöte und Fragen wird Platz sein.
Wer kein gutes Netz für Videokonferenzen hat, kann per Telefon teilnehmen: Telefon 0695 050 2596, Meeting-ID: 390 568 875, Passwort: 670401

Hilfe beim Einkauf, Seelsorge und Beratung

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt unter der Telefonnummer 6285. Pfarrer Bulmann ist in der Regel erreichbar oder der Anrufbeantworter ist geschaltet. Gerne können Sie sich auch an Ute Kolewe, Diakonin des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), wenden. Telefon: 07138/8179130 oder per Mail: Ute.Kolewe@lgv.org

Gottesdienste

Auf Bibel TV und in den öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen sind Gottesdienste am Sonntag zu empfangen. Ebenso gibt es über BibelTV gute geistliche Programme unter der Woche. Im Internet gibt es Gemeinden, die ihren Gottesdienst ohne Besucher live übertragen. Die Angebote sind vielfältig. Eine Liste dazu gibt es unter „Gemeindeleben online“ auf der Homepage unserer Landeskirche unter www.elk-wue.de.

Kirchensanierung – Wir haben etwas für Sie übrig

Alles, was in der sanierten Kirche keine Verwendung mehr findet, wurde ausgebaut. Vor allem die alten Wandlampen mit einem oder zwei Glaszylindern, die Lampen von der Decke unter der Empore oder die runden Wandlampen hinter der Orgel und in der Sakristei sind noch übrig. Das Waschbecken aus der Sakristei mit einer kleinen Ablage ist ebenfalls zu haben. Wer dafür Verwendung hat, kann sich per Mail (Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de) ans Pfarramt wenden. Auf der Homepage stehen Bilder, auf denen Sie sich ansehen können, was es noch gibt.

Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

Weitere Infos und unser Logo unter **www.chris-stetten.de**

Mitarbeitertreffen am 27.04.

Aufgrund der aktuellen Situation wird das am 27.04. geplante ChriS-Mitarbeitertreffen auf unbestimmte Zeit verschoben.
Wir wünschen allen Mitarbeitern und Teilnehmern Gottes Segen und viel Gesundheit!

Niederhofen
Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285,
E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de
Gemeindebüro: Di. 09.00 – 12.00 Uhr – zur Zeit geschlossen, per E-Mail zu erreichen! –
E-Mail: ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de
Internet: www.kirche-niederhofen.de
Leider sind weiterhin keine Veranstaltungen möglich.
Offene Kirche
Über die Ostertage möchten wir anbieten, zur Besinnung und Andacht als Einzelpersonen oder Familien in die Kirche zu kommen. Die Kirche wird am Sonntag, 19.04.2020 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr noch mal geöffnet sein.
Bitte halten Sie beim Besuch der Kirche die Vorschriften zum Infektionsschutz ein. Fassen Sie möglichst wenig an und halten Sie den Mindestabstand zu anderen Personen ein. Die Türklinken werden regelmäßig desinfiziert.
Online-Angebote
Damit die Jugendgruppen und Gottesdienste nicht ganz wegfallen gibt es von verschiedenen Anbietern digitale Angebote.
Gottesdienste: Ev. Kirche: www.elk-wue.de, LGV Schwaigern (F4): www.schwaigern.lgv.org, www.bibeltv.de, www.erf.de
Jugendgruppen, Kinderkirche:
Für Kinder und Jugendliche gibt es viele Angebote auf www.swdec.de (Jugendbund, Jugendkreis, Jungschar, Kinderstunde, Kinderkirche, da ist für jeden was dabei)
Einige davon haben wir auf unserer Internetseite www.kirche-niederhofen.de verlinkt. Wir laden alle herzlich ein, davon Gebrauch zu machen.
Andachtstelefon
Für alle, die kein Internet nutzen können oder wollen hat der LGV Schwaigern ein Andachtstelefon geschaltet. Über die Telefonnummer 07138/23 69 750 können Sie sich am Telefon eine Andacht anhören. Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte, könnt ihr es einfach später noch mal probieren. Eine neue Andacht gibt es in der Regel jeden Freitag.
Glockenläuten
Wir werden als Einladung und Erinnerung zu den Gottesdienstzeiten die Glocken läuten. Das soll uns zu den Gottesdiensten einladen, auch wenn sie zur Zeit nur zuhause stattfinden können.
Außerdem werden unsere Glocken jetzt auch jeden Abend um 19.30 Uhr läuten. Die Kirchenglocken laden zum Gebet ein – jeder bei sich zuhause und doch gemeinsam. Gebetet wird etwa für die an Covid-19 erkrankten und verstorbenen Menschen und deren Angehörigen, für das medizinische Personal, politische Entscheidungsträger sowie für Mut und Zuversicht in schwierigen Zeiten.
Angebote zur Hilfe
Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt. Pfarrer Bulmann ist in der Regel telefonisch oder per Mail erreichbar.
Gerne können Sie sich auch an Ute Kolewe, Diakonin des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), wenden. Telefon: 07138/8179130 oder per Mail: Ute.Kolewe@lgv.org
Für praktische Unterstützung (z. B. Einkauf ...) können Sie sich auch gerne melden bei:
Magda Bach, Tel. 67258, Handy 0157 3083 9380 oder
Ute Bissinger, Tel. 93011, Handy 0160 9052 2503
Alle, die bereit sind praktisch zu helfen (z. B. für jemand die Einkäufe übernehmen) bitte ebenfalls bei Magda Bach oder Ute Bissinger melden. Herzlichen Dank!
Fürchte dich nicht, du kleine Herde! Denn es hat eurem Vater wohl gefallen, euch das Reich zu geben.
Lukas 12,32

Liebenzeller Gemeinschaft Schwaigern
und EC-Schwaigern,
Falltorstraße, F 4
Unser Online-Angebot
Da momentan keine Gottesdienste und Gruppenveranstaltungen stattfinden können, gibt es auf unserer Webseite Alternativen, die bequem von Zuhause abgerufen werden können: Online-Gottesdienst, Online-Kinderstunde, Online-Jungschar, Online-Teenkreis, Online-Jugendkreis und einen Bibel-Intensiv-Kurs.
Für Leute, die kein internetfähiges Gerät besitzen, gibt es das Andachts-Telefon. Hierzu einfach folgende Telefonnummer wählen: **07138/2369 750** Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte bitte einfach später noch mal probieren. Eine neue Andacht gibt es i.d.R. jeden Freitag.
F4 hilft ... Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!
Mark Bühner: 0157/37234570 oder 07138/2369645, mark.buehner@lgv.org
Ute Sauer: 07138/6820 215, ute.sauer@lgv-schwaigern.de
Armin Schmalzhaf: 0178/3637365, armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de

Liebenzeller Gemeinschaft Stetten
Unsere Veranstaltungen können leider bis auf Weiteres nicht stattfinden.
Zu (Telefon-)Gesprächen ist Pastoraldiakonin Ute Kolewe gerne bereit: Tel. 8179130.
Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmer.
Jesaja 54,10.

Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach
Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen
Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf weiteres **keine Veranstaltungen** statt.
Es sind alle regelmäßigen und besonderen Termine und Veranstaltungen abgesagt. Welche Termine im Einzelnen nachgeholt werden, steht zur Zeit noch nicht fest.
Anstatt eines Gottesdienstes am Sonntagmorgen wird es eine Übertragung per Livestream geben. Dazu wurde eine Einladungs-E-Mail an alle Gottesdienstbesucher geschickt. Solltet ihr sie nicht bekommen haben, oder solltet ihr dazu Fragen haben, könnt ihr euch an Manuel Schoch wenden.

Katholische Seelsorge „Im Leintal“
http://se-im-leintal.drs.de
Pfarrer Schenk-Ziegler 07138/7142,
Pastoralreferentin Beck 017631546037
Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern, Weststraße 7
Telefon 07138/7142, Fax 07138/4935
E-Mail: stmartinus.schwaigern@drs.de
Telefonisch erreichbar: Dienstag 8 – 12 Uhr,
Mittwoch 10 – 12 Uhr, **Donnerstag 23.4. Urlaub**

Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,
stkilian.massenbachhausen@drs.de
Telefon 071387292, Fax 07138945650
Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Leingarten
Telefon 07131/401504, Fax 07131/401584,
Mo. 9 – 12 Uhr, Di. 15 – 18 Uhr, Do. 9 – 12 Uhr

Ostern geht weiter
Nach den familiären Osterfeiern geht die Osterzeit weiter bis Pfingsten. Um das neue Leben des Auferstandenen zu begehen, haben wir diese fünfzig Tage bis Pfingsten. Wie es im Blick auf Corona in der nächsten Zeit weitergeht, lässt sich noch nicht abschätzen. Vieles bleibt im Ungefähren, in der Vorläufigkeit, in der Diskussion und hängt von der Ausbreitung des Virus ab. Doch ich gehe erst einmal davon aus, dass es in absehbarer Zeit zuerst zu kleineren Lockerungen kommen kann und größere Veranstaltungen wie Gottesdienste noch nicht drankommen und dann schon wieder gefeiert werden können. Dafür kann die Ansteckungsgefahr noch zu groß sein. Wir werden sehen. Auch wenn es manchen schwer fällt, so lange durchzuhalten, so tragen wir doch mit unserem eingeschränkten, reduzierten häuslichen Verhalten, jede und jeder dazu bei, dass die Lage sich weiter verbessern kann.

Leider findet die geplante Erstkommunionfeier am Weißen Sonntag in Leingarten jetzt nicht statt. Doch bedauerlicherweise kann solch eine große Feier mit Menschen von überall her, äußerst riskant sein, also deshalb mussten wir sie auf den Herbst verschieben.
Aber jeder kann im häuslichen Bereich betend (z. B. den Rosenkranz) und durch die Medien vermittelt, seinen österlichen Glauben feiern. Dazu lade ich sie alle ein. Wir versuchen über das Internet und weitere Möglichkeiten mit ihnen verbunden zu bleiben.
Auch der Beginn des neu gewählten Kirchengemeinderats ist jetzt erst ab Mitte Juni vorgesehen, solange ist der bisherige noch tätig, wenn nötig. Mein Dank gilt allen, die diese Wahl vorbereitet und durchgeführt haben und denen die dann Verantwortung übernehmen. Wir sind zudem in der Vorbereitung des nächsten Gemeindebriefs, der um Pfingsten erscheinen soll. Wir die Hauptamtlichen sind im Dienst und erreichbar, besonders wenn es um Todesfälle und Beerdigungen und andere Anliegen geht.
Ihnen alles Gute und viel Gesundheit,
Ihr Pfarrer A. Schenk-Ziegler

Gemeindenachrichten Schwaigern
Ökumenische Kinderbibelwoche 2020 von Montag, 07.09. bis Freitag, 11.09.
Lesen Sie alle Informationen hierzu und den Hinweis zur Anmeldung unter den Kirchlichen Nachrichten der ev. Kirchengemeinde Schwaigern.

Neuapostolische Kirchengemeinde Leingarten

Hohensteinstraße 76, Vorsteher Benjamin Frick,
Tel. 07133/1200122, www.nak-gemeinde-leingarten.de,
Termine nach Vereinbarung oder
E-Mail: info@nak-gemeinde-leingarten.de
Aufgrund der Coronapandemie sind bis auf weiteres keine Gottedienste in unserer Gemeinde.
Sonntags ab 9.45 Uhr wird auf Youtube nak gottesdienst livestream ein Gottedienst übertragen. Ältere Gottesdienste sind auch noch abrufbar. Auf nak-sued.de können sie auch einen Brief des Ministerpräsidenten und des Bezirksapostels als PDF nachlesen.

Vereinsmitteilungen

Schwaigern

Wanderfreunde 1984 Schwaigern

Bitte beachten: Die traditionelle **Vorwanderung**, geplant für Samstag, den 25. April, **fällt aus.**

SchachFreunde Schwaigern

Online-Angebote angelaufen
Die Online-Angebote der SchachFreunde Schwaigern aufgrund der Corona-Krise sind angelaufen und erfreuen sich steigender Beliebtheit. Bisher wurden 5 Turniere (37 Teilnehmer) mit unterschiedlicher Bedenkzeit durchgeführt. 09.04.: 1. Christoph Müller, 2. Adrian Mühlbauer, 3. Gerrit Ellerichmann; 09.04.: 1. Christoph Müller, 2. Thomas Berger, 3. Janis Kohde; 11.04.: 1. Janis Kohde, 2. Thomas Berger, 3. Bernd Schuder; 12.04.: 1. Christoph Müller, 2. Tobias Hermann, 3. Janis Kohde; 13.04.: 1. Tobias Hermann, 2. Renke Fließ, 3. Colin Ensslinger. Anmeldung über Account (kostenlos) bei www.lichess.org, dann bei „Gemeinschaft" auf „Teams", im Suchfeld „Schwaigern" eingeben, bei „SchachFreunde Schwaigern" anmelden. Schwierigkeiten? Spielleiter Thomas Berger hilft weiter, Mobil 0151 17073216.

Schachjugend trainiert
Via Smartphone und den Messenger-Dienst WhatsApp läuft aktuell das Jugendtraining der SchachFreunde. Fast alle Nachwuchsspieler üben mittlerweile auf diesem Weg. Hast auch Du Interesse? Kontakt: Jugendtrainer Ottmar Seidler, Mobil 0179 6983106. Es werden zum jeweiligen Können passende Übungen zusammengestellt.
Kinder-Schachkurs trotzt Corona
Alle Kinder nehmen weiterhin am Anfänger-Schachkurs teil. Toll, dass niemand „wegen Corona" ausgestiegen ist. Es wurde auf digitale Übermittlung des Lernstoffes umgestellt, und die Kinder üben zu Hause fleißig weiter. Am Ende steht die Prüfung zum Bauerndiplom des Deutschen Schachbundes – entweder dann wieder herkömmlich analog „face to face" oder eben digital, das bleibt abzuwarten.
Schachspielen bei SF Schwaigern
Sie suchen einen jungen, dynamischen und aktiven Schachverein? Wir suchen immer interessierte Schachfreunde! Egal ob Schüler, Berufstätiger oder Ruheständler, ob Könner oder Beginner. Bei uns spielen Fünfjährige und Senioren bis weit ins Rentenalter, persönlich oder online. Unsere Mannschaften spielen Bezirksliga, A- und B-Klasse, Verbandsjugendliga, Bezirksjugendliga und Kreisjugendliga. Nach Ende der Ausgangsbeschränkungen einfach donnerstags hereinschnuppern: Städt. Vereinsgebäude, Heilbronner Str. 29 (gegenüber Kaufland), Jugendschach ab 17.00 Uhr, Erwachsene ab 19.30 Uhr. Infos: Vorstand Ottmar Seidler, 1.vorsitzender@sf-schwaigern.de, Mobil 0179/6983106 oder www.sf-schwaigern.de.

Arbeitskreis Eine Welt

Warum es jetzt besonders wichtig ist, im Weltladen einzukaufen:
Covid-19 kennt keine Grenzen. Leider sind gerade die Länder des Globalen Südens, in denen die größte Armut herrscht, am anfälligsten für eine derartige Pandemie: Desolate Gesundheitssysteme, fehlende Hygiene-Möglichkeiten usw. machen die Bekämpfung des Virus extrem schwierig. Viele Handelspartner – Kleinbauernfamilien und Kleinstproduzierende – sind von Ausgangssperren und Berufsverboten betroffen. Öffentliche Unterstützungsangebote fehlen. Diese Menschen brauchen Ihre Unterstützung mehr denn je. Um den Einkauf von Fair gehandelten Waren noch zu ermöglichen, wird der **Weltladen mittwochs und samstags von 9 – 12 Uhr öffnen.** Benötigte Waren können Sie gerne vorbestellen und zu den Öffnungszeiten abholen.
Darüber hinaus bieten wir einen kostenlosen Lieferservice für Gesamt Schwaigern an. So erreichen Sie uns: Telefonisch: 810048 (auch AB), 0176/66713949 (auch WhatsApp und SMS) oder per Mail christel.mayer@gmx.net

Children's Nest

Mitgliederversammlung verschoben
Wie alle anderen Vereine müssen wir unsere Mitgliederversammlung verschieben. Normalerweise findet sie im Frühjahr statt. Nun hoffen wir, dass wir den Termin im Herbst nachholen können. Leider lässt die derzeitige Situation keine andere Lösung zu. Im Zeichen der Corona-Krise erreichen uns zusätzliche **Spenden**, die wir gut zum Ausbau der Hygienemaßnahmen im Waisenhaus in Choma verwenden können.

Vielen Dank dafür! Dieser Tage hat uns das Finanzamt Heilbronn einen neuen Freistellungsbescheid zugeschickt.
Turnusgemäß wird jeder gemeinnützige Verein alle drei Jahr geprüft, ob die Gemeinnützigkeit weiter bestehen bleibt. So können wir weiterhin für Ihre Spenden Quittungen ausstellen, die Sie steuerlich geltend machen können.
Ein hoffnungsvoller **Ostergruß** erreichte uns aus Sambia und stimmt uns optimistisch: „Hallelujah, der Herr ist auferstanden, ein Grund zur Freude! Wir wünschen Euch allen frohe & gesegnete Ostern!"

Stetten a. H.

Tennisclub Stetten a. H.

Der Osterhase war unterwegs.

Zum diesjährigen Osterfest wurden unsere Tenniskinder mit einem kleinen Osternest überrascht. Für die größeren Kinder haben wir noch ein paar Fitnessübungen mit eingepackt. Ihr habt bestimmt viel Spaß damit. Wir vermissen unsere Kinder sehr und hoffen, dass bald alles ein Ende hat und wir die Sommersaison einläuten dürfen.

Passt auf euch auf und bleibt alle gesund. Euer Jugendteam.

Unsere Plätze sind so gut wie fertig und wir könnten loslegen. Leider müssen wir uns noch in Geduld üben, da unsere Vereinsanlage weiterhin gesperrt ist. Wir informieren euch zeitnah, schaut immer mal wieder auf unsere Homepage.

Parteien und Wählervereinigungen

CDU-Stadtverband Schwaigern

Telefonsprechstunde der Landtagsabgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch

Die Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch bietet ihre nächste Bürgersprechstunde als Telefonsprechstunde an am Freitag, 17. April, von 9.00 bis 10.00 Uhr unter der Telefonnummer 07131/701541. In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für Sie telefonisch zu sprechen und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Frau Gurr-Hirsch freut sich auf Gespräche mit Ihnen.

Anzeigen

für evtl. Druckfehler keine Haftung!

Anzeigenannahme: *Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de*